



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst  
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmwvk  
Telex (61) 3221155 bmwvk  
DVR: 0090204  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 71162/1299  
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3

1010 Wien

Sachbearbeiter: Mag. Kainzmeier  
Tel.: (0222) 711 62 DW 1602  
X 400: c=at;a=ada;p=mv;s=kainzmeier;g=christian  
E-mail: christian.kainzmeier@bmv.ada.at

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. 43	-GE/19
Datum: 12. JUNI 1996	-GE/19
Datum	
Verteilt	17.6.96

Zl. 160.004/11-I/B/6-96

Betr.: Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

19. Juli 1996.

Sollte bis zum oben genannten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, so darf angenommen werden, daß der Novellenentwurf vom do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu einer Äußerung gibt.

Beilagen

Wien, am 10. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Thann

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende, sofern an den Radfahrstreifen nicht eine andere Radfahranlage unmittelbar anschließt, durch ein durchgestrichenes Fahrradsymbol anzuzeigen ist;

2. § 2 Abs. 1 Z 12a lautet:

"12a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil; ist unmittelbar neben der Radfahrerüberfahrt ein Schutzweg markiert, so kann auf dieser Seite der Radfahrerüberfahrt die Quermarkierung entfallen;"

3. § 2 Abs. 1 Z 22 lautet:

"22. Fahrrad:

- a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967,
- c) ein Roller, das ist ein im wesentlichen wie ein Fahrzeug gemäß lit. a gebautes Fahrzeug, das jedoch unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird, oder
- d) ein elektrisch angetriebener Roller, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;"

4. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt in Z 30 durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 31 angefügt:

"31. Arbeitsfahrt: eine von einem Fahrzeug des Straßendienstes für die Straßenpflege, Straßenreinigung und dergleichen durchgeführte Fahrt, die darauf ausgerichtet ist, die Arbeiten vom fahrenden Fahrzeug aus zu verrichten."

5. § 5 Abs. 1 lautet:

" (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

6. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt oder - sofern dieser eine Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873 betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden, BGBl.Nr. 37/1873 i.d.F. BGBl.Nr. 294/1986, abgelegt hat - zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen."

7. § 5b samt Überschrift lautet:

"Zwangmaßnahmen bei Alkoholisierung

§ 5b. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges, Anlegen von Radklammern und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken."

8. *Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:*

"Fahrordnung auf Radfahranlagen

§ 8a. (1) Ein Radfahrstreifen darf nur in der dem angrenzenden Fahrstreifen entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden; diese Fahrtrichtung ist auch auf einer Radfahrerüberfahrt einzuhalten, die an den Radfahrstreifen anschließt.

(2) Abgesehen von Abs. 1 dürfen Radfahranlagen in beiden Fahrtrichtungen befahren werden, sofern sich aus Bodenmarkierungen (Richtungspfeilen) nichts anderes ergibt."

9. *§ 9 Abs. 2 lautet:*

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen."

10. § 9 Abs. 6 lautet:

"(6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten."

11. 12 Abs. 5 lautet:

"(5) Müssten Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nur dann neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen, wenn dadurch die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Abbiegen angezeigt haben, beim Abbiegen nicht behindert werden."

12. In § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Beim Einbiegen in eine Fahrbahn hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger, der die Fahrbahn bereits betreten hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren dieser Fahrbahn zu ermöglichen."

13. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt anhalten, ist verboten."

## 14. § 26a Abs. 1 lautet:

"(1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Militärstreife sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 6d, Z 7a, Z 7b, Z 8a, Z 8b und Z 8c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen."

## 15. § 27 lautet:

"(1) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßen-erhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahn-anlagen verwendet werden, sind bei der Durchführung von Arbeiten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen, an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahr-bahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahrten und -abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.

(2) Alle Straßenbenützer haben unbeschadet der Bestimmungen des § 26 Abs. 5 über das Verhalten gegenüber Einsatzfahrzeugen den Fahrzeugen des Straßendienstes bei der Durch-führung von Arbeiten insoweit Platz zu machen, als dies zur Erreichung des Zweckes notwendig ist. Entgegenkommenden Fahrzeugen des Straßendienstes, die bei der Durchführung von Arbeiten die linke Fahrbahnseite benützen, ist links auszuweichen.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr dürfen durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei der Durchführung von Arbeiten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbrotem Licht einzuschalten. Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6."

16. § 29b lautet:

"(1) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Inhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde den Ausweis zu entziehen.

(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 dürfen

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Halten und Parken verboten" ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,
- b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn,

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benutzen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Parken verboten" ein Parkverbot kundgemacht ist,



- b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
  - c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und
  - d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,
- parken.

(4) Beim Halten gemäß Abs. 2 hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 1 entspricht."

17. § 32 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung dieser Einrichtungen auf und an Kreuzungen sind von den beteiligten Straßenerhaltern entsprechend dem Ausmaß des Verkehrs auf jeder Straße zu tragen. Die Erhaltung der Einrichtungen umfaßt auch ihre allenfalls notwendige Beleuchtung. Hinsichtlich des Hinweiszeichens "Gottesdienste" gilt § 53 Abs. 1 Z. 3a und hinsichtlich der Hinweiszeichen "Pannenhilfe", "Verkehrsfunk" und "Tankstelle" § 84 Abs. 1."

18. § 42 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Von dem im Abs. 2 angeführten Verbot sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh oder leicht verderblichen Lebensmitteln, deren Haltbarkeit mit wenigen Tagen begrenzt ist, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres und mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Beförderung von Großvieh auf Autobahnen.

(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1, 2 und 6 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Fahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 oder 6 oder der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben."

19. § 43 Abs. 1a lautet:

"(1a) Die Behörde hat zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der

Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

20. *In § 43 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:*

"(1b) Zur Durchführung von Arbeiten kürzerer Dauer auf oder neben einer Straße dürfen die Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters eine der in Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. § 44b Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden."

21. *§ 44b Abs. 1 lautet:*

"(1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (z.B. Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zum Beispiel Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern."

## 22. § 45 Abs. 2a lautet:

"(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, deren Haltbarkeit mit wenigen Tagen begrenzt ist, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann."

## 23. § 46 Abs. 4 lautet:

"(4) Auf der Autobahn ist verboten:

- a) eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
- b) umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzübergangs auf Anordnung von öffentlichen Organen,
- c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
- d) den Pannestreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
- e) außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
- f) rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten oder kurzfristigen Arbeiten zurückgefahren werden muß."

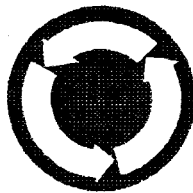
## 24. § 48 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Arbeitsfahrten können Straßenverkehrszeichen, ausgenommen solche gemäß § 52 lit. a Z

4a, 4c und 10a, an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden. Solcherart angebrachte Straßenverkehrszeichen gelten nur für den Bereich der Arbeitstätigkeit. Beim Anbringen von Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des Abs. 2 über das beiderseitige Anbringen von Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf Autobahnen keine Anwendung.

25. *In § 52 lit. b wird nach Z 15 folgende Z 15a eingefügt:*

"15a. "FAHRTRICHTUNG IM KREISVERKEHR"



Dieses Zeichen zeigt an, daß Lenker von Fahrzeugen beim Fahren im Kreisverkehr (§ 2 Z 3c) nur in der durch die Pfeile angegebenen Fahrtrichtung fahren dürfen. Das Zeichen ist auf jeder Straße, die in den Kreisverkehr einmündet, vor der Einmündung oder im Kreisverkehr an der der Einmündung jeweils gegenüberliegenden Stelle anzubringen."

26. *In § 53 Abs. 1 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:*

"4a. "VERKEHRSFUNK"

Dieses Zeichen informiert über den örtlichen Frequenzbereich von Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben. Es entspricht dem Zeichen gemäß Z 4 mit der Maßgabe, daß in dem weißen Feld der Name der Radiostation und anstelle der Entfernungsangabe der jeweilige örtliche Frequenzbereich anzugeben ist. Außerhalb des Ortsgebietes darf dieses Zeichen auf derselben Straße - abgesehen vom Fall einer Frequenzänderung - innerhalb einer Entfernung von 50 km nur einmal in der gleichen Fahrtrichtung, auf Autobahnen jedoch nur nach der Einmündung einer Auffahrt, angebracht werden."

27. *In § 54 Abs. 5 lit. h lautet der Text unter der Abbildung:*

"Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen "Halten und Parken verboten" zeigt an, daß das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind."

28. *§ 55 Abs. 6 und 7 lauten:*

"(6) Bodenmarkierungen, ausgenommen die Darstellung von Verkehrszeichen, sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien sind jedoch in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen. Wenn es erforderlich ist, eine durch Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsregelung vorübergehend durch eine andere Regelung zu ersetzen, sind die dafür notwendigen Bodenmarkierungen in einer anderen Farbe auszuführen.

(7) Bodenmarkierungen können dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durch Beschichten der Fahrbahn, durch Aufbringen von Belägen, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen von Fahrstreifenbegrenzern u. dgl. dargestellt werden."

29. *§ 65 Abs. 1 lautet:*

"(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens zwölf Jahre alt sein; wer ein Fahrrad schiebt, gilt nicht als Radfahrer. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken."

## 30. § 65 Abs. 3 lautet:

"(3) Radfahrer, die auf dem Fahrrad Personen mitführen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist die mitgeführte Person noch nicht 8 Jahre alt, so muß für sie ein eigener, der Größe des Kindes entsprechender Sitz (§ 66 Abs. 2 Z 4) vorhanden sein; ist sie mehr als 8 Jahre alt, so darf nur ein Fahrrad besonderer Bauart (§ 66 Abs. 2 Z 2) verwendet werden."

## 31. § 66 lautet:

"(1) Das Fahrrad muß der Größe des Benützers entsprechen. Die Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler müssen in einem solchen Zustand gehalten werden, daß sie voll wirksam sind.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen:

1. die Beschaffenheit und Ausrüstung von einspurigen Fahrrädern;
2. die technischen Anforderungen, denen ein Fahrrad, welches für das Mitführen von mehr als einer Person bestimmt ist, hinsichtlich Bauart und Beschaffenheit genügen muß;
3. die Beschaffenheit und Ausrüstung von Fahrradanhängern und mehrspurigen Fahrrädern; hierbei ist insbesondere auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Beförderung von Personen mit diesen Fahrzeugen zulässig ist;
4. die Beschaffenheit, Ausrüstung und Anbringung von Sitzen, die für mitfahrende Kinder bestimmt sind;
5. das Ladegewicht, das bei der Beförderung von Lasten mit mehrspurigen Fahrrädern oder mit Fahrradanhängern nicht überschritten werden darf.

(3) Bei Rennfahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, kann die in der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 festgelegte Ausrüstung entfallen; sie müssen jedoch über zwei voneinander unabhängige, sicher wirkende Bremsvorrichtungen verfügen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik mit Verordnung die technischen Merkmale zu bestimmen, denen zufolge ein Fahrrad als Rennfahrrad gilt.

(4) Unzulässig ist:

1. die Benutzung von ein- und mehrspurigen Fahrrädern und Fahrradanhängern, die nicht den Verordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 entsprechen;
2. die Beförderung von mehr als einer Person mit einem Fahrrad, das nicht der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 2 entspricht;
3. die Beförderung von Kindern in Sitzen, die nicht der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 4 entsprechen;
4. die Überschreitung des gemäß Abs. 2 Z 5 zulässigen Ladegewichts."

32. *§ 67 entfällt*

33. *§ 68 Abs. 1 lautet:*

"(1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benutzen, wenn das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, kann die Radfahranlage benutzt werden. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht für die Personenbeförderung bestimmt ist, und mit mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden."

34. *In § 69 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Das Verbot des Abs. 2 lit. c gilt auch für Kleinmotorräder."



## 35. § 76a Abs. 5 lautet:

"(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
- b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes und
- d) mit Krankentransportfahrzeugen, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt des Krankentransports in der Fußgängerzone liegt,

befahren werden."

## 36. § 76b Abs. 1 lautet:

"(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens."

## 37. In § 76b wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind."

## 38. § 84 Abs. 1 lautet:

"(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen "Pannenhilfe" (§ 53 Abs. 1 Z 4), "Verkehrsfunk" (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise "Tankstelle" (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.

## 39. § 88 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten; dies gilt nicht für Wohnstraßen. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitte entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten von diesem Verbot ausnehmen und für den übrigen Verkehr sperren. Eine solche Fahrbahn darf jedoch mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln nur befahren werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweist."

## 40. § 88 Abs. 2 lautet:

"(2) Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln sind verboten, wenn hiedurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Kinder müssen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege mit den genannten Geräten befahren, überdies von Erwachsenen beaufsichtigt werden."

41. *Nach § 88 wird folgender § 88a samt Überschrift eingefügt:*

"Rollschuhfahren

§ 88a. (1) Das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen ist verboten; Rollschuhfahren ist jedoch erlaubt:

1. auf Radfahranlagen,
2. in Wohnstraßen,
3. auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen und in Fußgängerzonen, wenn hierdurch Fußgänger weder gefährdet noch behindert werden.

(2) Bei der Benützung von Radfahranlagen gilt § 8a Abs. 2 auch für Rollschuhfahrer. Auf Geh- und Radwegen haben sich Rollschuhfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden. Radfahrerüberfahrten und Schutzwege, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, dürfen von Rollschuhfahrern nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren werden. Kinder dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht Erwachsener rollschuhfahren."

42. *§ 89a Abs. 2a lit. d lautet:*

"d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 4 angebracht ist, auf einem gem. § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist,"

## 43. § 93 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten."

## 44. In § 94b Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. h angefügt:

"h) für die Feststellung von unfallverhütenden Maßnahmen gemäß § 96 Abs.1."

## 45. § 94b Abs. 2 lit. a lautet:

"a) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29b Abs. 1 und"

## 46. § 94d Z 4 lautet:

"4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen

- a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
- b) ein Hupverbot,
- c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
- d) Geschwindigkeitsbeschränkungen

erlassen werden,"

47. In § 95 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

"(1b) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Linz obliegen dieser die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben; ausgenommen die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

48. § 97 Abs. 1a und 2 lauten:

"(1a) Als Organe der Straßenaufsicht gelten auch die Organe der Zollwache; sie haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben in dem in Abs. 1 bezeichneten Umfang mitzuwirken. Im Bereich eines Grenzübergangs dürfen weiters auch sonstige, mit der Grenzabfertigung betraute Organe den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln; das gleiche gilt im Bereich einer Mautstelle für die mit der Mauteinhebung betrauten Organe.

(2) Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindefürsorgeeinheit oder der Zollwache, sind auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu bestimmen."

49. § 97 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffenden Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen und dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls

notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Maßnahme gilt § 44b Abs. 2 bis 4."

50. *In § 99 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

"(7) Wegen einer in Abs. 1 bis 5 genannten Verwaltungsübertretung ist auch strafbar, wer diese auf dem Gebiet einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, begeht. Die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften zählt zur Grenzabfertigung."

51. *In § 103 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:*

"(2c) Dieses Bundesgesetz, BGBl.Nr. \_\_\_/199\_, ausgenommen § 95 Abs. 1b, tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. § 95 Abs. 1b, in der Fassung BGBl. Nr. \_\_\_/199\_, tritt in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes, frühestens jedoch mit \_\_\_\_\_ in Kraft; die Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes für die bis zum Inkrafttreten des jeweils entsprechenden Landesgesetzes begangenen Übertretungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

52. *In § 104 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen gemäß § 66, in der Fassung BGBl.Nr. \_\_\_/199\_, sind die §§ 65 Abs. 3, 66 und 67, jeweils in der Fassung BGBl.Nr. 518/1994, anstelle der §§ 65 Abs. 3, 66 und 67, in der Fassung BGBl.Nr. /199 , anzuwenden."

BEIBLATT

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde ersucht, anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur 20. StVO-Novelle auch die nachfolgenden Änderungswünsche begutachten zu lassen. Es wird ersucht, bei allfälligen Stellungnahmen hierzu ausdrücklich auf das Beiblatt Bezug zu nehmen.

1. In § 24 werden nach Abs. 5b folgende Abs. 5c und 5d eingefügt:

"(5c) Tierärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung tierärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes des hilfsbedürftigen Tieres kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Tierarzt im Dienst" und das Amtssiegel der Tierärztekammer, welcher der Tierarzt angehört, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

(5d) Hebammen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Hilfeleistung bei Hausgeburten das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Niederkommenden kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Hebamme im Dienst" und das Amtssiegel des Bundesgremiums der Hebammen tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten."

2. In § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Behörde kann die Entfernung eines geparkten Fahrzeugs ohne weiteres Verfahren veranlassen, wenn von ihm Lärm- oder sonstige Emissionen ausgehen, die die Umwelt konkret gefährden oder eine unzumutbare Beeinträchtigung für die sich in der Umgebung aufhaltenden Menschen darstellen."

## Vorblatt

### Problem:

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Straßenpolizeirechts ist vor allem durch folgende Umstände begründet:

- Alkohol am Steuer als einer der Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle
- die rasche Verbreitung sogenannter "Inline-Skates" als Fortbewegungsmittel
- die Zunahme der Personenbeförderung, insbesondere der Beförderung von Kindern, in Fahrradanhängern

### Ziel:

Die vorliegende StVO-Novelle soll durch Senkung der derzeitigen Promille-Grenze von 0,8‰ auf 0,5‰ zu einem Rückgang der Verkehrsunfälle auf Grund von Alkoholisierung führen. Zudem sollen geordnete Rahmenbedingungen für die Verwendung von Rollschuhen geschaffen werden, um ein reibungsloses Miteinander von Rollschuhfahrern und übrigen Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Weiters soll eine Entbürokratisierung bei der Verwendung von Fahrradanhängern und Fahrrädern und eine leichtere Anpassung der technischen Bestimmungen über Fahrräder an technische Neuerungen stattfinden. Schließlich ist einigen Erfordernissen der Praxis, etwa im Bereich der Verkehrsüberwachung, Folge zu tragen.

### Lösung:

Senkung des Alkohol-Limits von derzeit 0,8‰ auf 0,5‰. Rollschuhfahren auf Radfahranlagen wird erlaubt; diese Regelung bietet sich an, weil die von Rollschuhfahrern insbesondere mit den neuen "Inline-Skates" erreichten Durchschnittsgeschwindigkeiten denen von Radfahrern gleichen. Flankierend dazu werden neue Bestimmungen über das Verhalten von und gegenüber Rollschuhfahrern geschaffen. Im Hinblick auf Fahrräder und Anhänger werden die bisher in der Straßenverkehrsordnung enthaltenen technischen Bestimmungen durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst bei gleichzeitiger Auslagerung der Ausstattungsbestimmungen auf Verordnungsebene ersetzt. Im Gegenzug entfallen auch die bisher notwendigen behördlichen Bewilligungen für die Verwendung von Fahrradanhängern und bestimmten Fahrrädern.



**Alternative:**

Die angestrebten Ziele können nur durch eine entsprechende Adaptierung der Straßenverkehrsordnung erreicht werden.

**Kosten:**

Durch die Verwirklichung der mit der Novelle angestrebten verkehrspolitischen Ziele sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für die Beförderung von Personen und Lasten mit Fahrradanhängern ist eine Verwaltungsentlastung und damit eine spürbare Kosteneinsparung zu erwarten, die derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

**EG-Konformität:**

Derzeit gibt es in der EG weder auf Sekundärrechts- noch auf Primärrechtsebene Vorschriften, die zu den von der Novelle erfaßten Regelungsinhalten in Widerspruch stehen könnten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs.1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei").

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

1. Der vorliegende Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 konzentriert sich auf die Hebung der Verkehrssicherheit und die Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für den Radverkehr. Weiters wird der immer größeren Verbreitung der Benutzung von Rollschuhen, sogenannten Inline-Skates, und spezifischen Erfordernissen des innerstädtischen Kraftfahrlinienverkehrs Rechnung getragen.
  
2. Hebung der Verkehrssicherheit
  - 2.1. Durch die Senkung der Höchstgrenze des Blut- und Atemalkoholgehaltes soll der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß die Grenze für eine gefährliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Bereich zwischen 0,5 und 0,8 Promille Blutalkohol (0,25 und 0,4 mg/l Atemalkohol) liegt. Mit der neuen Höchstgrenze von 0,5 Promille soll bereits das Eintreten in den gefährlichen Bereich hintangehalten werden.
  
  - 2.2. In letzter Zeit kam es vermehrt vor, daß betrunkene Fahrzeuglenker nach Abnahme der Fahrzeugschlüssel mit einem Zweitschlüssel die Fahrt fortgesetzt und in der Folge sogar schwere Unfälle verursacht haben. Indem nunmehr das Anlegen von Radklammern ausdrücklich als mögliche Zwangsmaßnahme zur Verhinderung von Alkoholfahrten genannt wird, soll das Augenmerk der Straßenaufsichtsorgane vermehrt auf diese Möglichkeit gelenkt werden.
  
3. Radfahrbestimmungen
  - 3.1. Die Straßenverkehrsordnung enthielt bisher keine Bestimmung über die auf Radfahranlagen einzuhaltende Fahrtrichtung. Dies führte, insbesondere in Verbindung mit der für Radfahrer geltenden Benützungspflicht vorhandener Radfahranlagen, in der Vergangenheit des öfteren zu Unklarheiten. Es wird daher eine diesbezügliche neue Bestimmung in die Straßenverkehrsordnung eingefügt.

- 3.2. Bisher waren im Zusammenhang mit dem Radfahrverkehr verschiedenste behördliche Bewilligungen notwendig, so etwa für die Personenbeförderung auf Fahrradanhängern. Bei allen diesen Bewilligungen hatte die Behörde stets auf die Verkehrssicherheit Bedacht zu nehmen. In der Praxis führte das Erfordernis einer Bewilligung oft zu Uneinheitlichkeiten, weil verschiedenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung von den einzelnen Sachverständigen oft unterschiedliches Gewicht zugemessen wurde. Um einerseits eine Verwaltungsentlastung zu erreichen, und andererseits die Rechtslage zu vereinheitlichen, werden die technischen Anforderungen an Fahrräder, deren Ausrüstung und Fahrradanhänger nunmehr einheitlich auf Verordnungsebene geregelt werden; im Gegenzug entfallen sämtliche Bewilligungspflichten. Ein Fahrrad, das der Verordnung entspricht, darf jedenfalls auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Diese Neuregelung verwirklicht auch die einschlägige EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Beratungen über den Entwurf der 19. StVO-Novelle (s. den Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage der 19. StVO-Novelle, Nr. 1711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP).

#### 4. Rollschuhfahren

In den letzten Jahren ist die Benützung von Rollschuhen, insbesondere von sogenannten "Inline-Skates", zu einem Massensport geworden. Inzwischen steigt auch die Zahl der Menschen, die diese Rollschuhe nicht nur als Sportgerät, sondern auch zur Fortbewegung im Individualverkehr benützen, immer mehr an. Mit den neuen Rollschuhen können wesentlich höhere Geschwindigkeiten erzielt werden, als sie von Fußgängern gemeinhin erreicht werden, und die eher an die Geschwindigkeit von Radfahrern heranreichen. Es soll daher grundsätzlich in Zukunft erlaubt sein, mit Rollschuhen auf Radfahranlagen zu fahren.

#### 5. Kraftfahrlinienverkehr

Insbesondere im innerstädtischen Bereich kam es vor Kreuzungen des öfteren zu Problemen, wenn Abbiegespuren und Busspuren zusammentrafen. Um in Zukunft zu vermeiden, daß entweder Linienbusse, die auf Busspuren unterwegs sind, vor oder nach der Kreuzung die Fahrspur wechseln müssen, oder Busspuren unmittelbar vor der Kreuzung enden und danach neu begin-

nen, wird die Möglichkeit geschaffen, Linienbusse vom Abbiegegebot durch Hinweiszeichen auszunehmen.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 7): Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird klargestellt, daß das Ende eines Radfahrstreifens nur dann durch eine Bodenmarkierung anzuzeigen ist, wenn der Radfahrstreifen nicht unmittelbar in eine andere Radfahranlage, z.B. eine Radfahrerüberfahrt, übergeht. Weiters hat sich die durch die 19. StVO-Novelle eingeführte Schriftzeichenmarkierung "Ende" in der Praxis nicht als sinnvoll erwiesen; sie wird daher durch ein - in diesem Fall durchgestrichenes - Fahrradsymbol ersetzt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 12a): Durch die Novellierung dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, bei Radfahrerüberfahrten, die unmittelbar neben einem Schutzweg verlaufen, die an den Schutzweg angrenzende Markierung wegzulassen. Dadurch sollen in der Praxis immer wieder auftretende Platzprobleme (durch die vorgeschriebene Mindestbreite der Bodenmarkierungen) beseitigt werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 22): Durch die Erweiterung der Definition des "Fahrrades" wird auf die fortgeschrittene technische Entwicklung Rücksicht genommen und die Angleichung an die 18. Novelle zum KFG vorgenommen, in der elektrisch angetriebene Fahrräder ausdrücklich vom Geltungsbereich des KFG ausgenommen und als Fahrräder im Sinne der StVO definiert wurden.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 31): Die Einführung der Definition der "Arbeitsfahrt" dient der Klarstellung und Rechtsbereinigung. Der Begriff "Arbeitsfahrt" fand sich bereits bisher in verschiedenen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Begriffsinhalt war jedoch nicht einheitlich. Der Begriff "Arbeitsfahrt" ist nach der hier gewählten Definition in Zukunft in einem engen Sinn zu verstehen, nämlich als Fahrt mit einem Fahrzeug, wobei während der Fahrt Arbeiten verrichtet werden. Mit dieser Klarstellung wird gleichzeitig die Frage der richtigen Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen im Zuge von Arbeitsfahrten gelöst: Verkehrsregelungen, die einen streckenmäßig ausgedehnten (nicht nur punktuellen) örtlichen Geltungsbereich aufweisen - wie etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Überholverbote - konnten bisher kaum gesetzmäßig kundgemacht werden: zum einen mußten Beginn und Ende der Beschränkung zwar verordnet werden, zum anderen war dies aber nicht möglich, weil sich Beginn und Ende mit der Bewegung des Arbeits-

fahrzeugs laufend ändern. § 48 Abs. 3 StVO war daher auf solche Beschränkungen praktisch nicht anwendbar. Da die neue Definition der Arbeitsfahrt impliziert, daß es sich auch um Arbeiten handelt, die ihrer Natur nach vom fahrenden Fahrzeug aus erledigt werden, sodaß die Anwesenheit von Personen auf der Fahrbahn nicht notwendig ist, ist es auch nicht mehr notwendig, hierfür Geschwindigkeitsbeschränkungen oder dergleichen zu verordnen. Andere Verkehrsgebote hingegen, wie etwa "Gebotene Fahrtrichtung", können problemlos verordnet und entsprechend § 48 Abs. 3 StVO kundgemacht werden.

Soweit diese Überlegungen dem Begriff der Arbeitsfahrt in der StVO bisher nicht zugrunde lagen, werden die entsprechenden Bestimmungen der neuen Rechtslage angepaßt (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den Z 9, 13, 14, 16 und 17).

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1): Die Senkung der Höchstgrenzen für den Blutalkoholgehalt auf 0,5 g/l bzw. für den Atemalkoholgehalt auf 0,25 mg/l beruht auf der Erkenntnis, daß ab einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille die Unfallgefahr sprunghaft ansteigt. Wie durch zahlreiche Untersuchungen belegt wurde, ist die Unfallgefahr bei einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille gegenüber 0,0 Promille um das Doppelte erhöht, bei 0,8 Promille hingegen bereits um das Vierfache. Auch ist von Mensch zu Mensch das Ausmaß der alkoholbedingten Beeinträchtigung bei gleicher Trinkmenge aufgrund unterschiedlicher körperlicher Voraussetzungen verschieden, ein Effekt, der umso geringer ausgeprägt ist, je niedriger die genossene Alkoholmenge ist. Bei einem Bereich bis zu 0,5 Promille wird der "gefährliche" Bereich der Beeinträchtigung kaum jemals erreicht, während bei 0,8 Promille diese Grenze sehr oft bereits weit überschritten ist.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 5): Entscheidend dafür, ob ein Arzt befähigt ist, durch eine Untersuchung eine eventuelle Alkoholisierung festzustellen, ist die sogenannte Physikatsprüfung. Die bisherige Einschränkung der Möglichkeit, vermutlich alkoholisierte Personen zu einem Arzt zur Untersuchung zubringen, auf Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst oder Polizeiarzte beruht darauf, daß diese Ärzte jedenfalls die Physikatsprüfung abgelegt haben. Weil es aber - insbesondere zur Nachtzeit - immer wieder vorkam, daß kein geeigneter Arzt zur Verfügung stand und sich dieses Problem angesichts der Personalknappheit auch nicht durch organisatorische Maßnahmen lösen ließ, wird nunmehr - einem einhelligen Wunsch der Länder entsprechend - die Möglichkeit geschaffen, die "klinische Untersuchung" auch durch einen diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vornehmen zu lassen, sofern dieser die Physikatsprüfung abgelegt hat.

Zu Z 7 (§ 5b): In letzter Zeit kam es wiederholt vor, daß alkoholisierte Fahrzeuglenker nach Abnahme der Fahrzeugschlüssel mit einem Ersatzschlüssel zum Fahrzeug zurückkehrten und die Fahrt fortsetzten. Zum Teil kam es in der Folge sogar zu schweren Unfällen mit Todesopfern. Obwohl es sich bei der Aufzählung der Zwangsmaßnahmen nur um eine demonstrative Aufzählung handelt, d.h., grundsätzlich jede nach Lage des Falles zielführende Maßnahme zulässig ist, soll durch die Einfügung des "Anlegens von Radklammern" das Augenmerk der Exekutive vermehrt auf diese Möglichkeit gelenkt werden.

Zu Z 8 (§ 8a): In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der für Radfahranlagen geltenden Fahrtrichtung. Auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des OGH wurde das Fehlen derartiger Vorschriften in der Straßenverkehrsordnung festgestellt. Durch den neu eingefügten § 8a wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Sofern es sich daher nicht um einen Radfahrstreifen handelt, wird es in Hinkunft Sache der zuständigen Behörden sein, zu beurteilen, ob eine Radfahranlage breit genug ist, um einen Fahrradverkehr in beiden Fahrtrichtungen zu ermöglichen; wird festgestellt, daß die Breite hierfür nicht ausreicht, so wird die vorgeschriebene Fahrtrichtung durch Richtungspfeile anzuzeigen sein.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 2): Da Rollschuhfahrer nunmehr auch Radfahrerüberfahrten benützen dürfen und auch klargestellt ist, daß sie Schutzwege benützen dürfen, ist diese Anpassung an den neuen § 88a notwendig, um ein in sich logisches System von Verhaltensregeln zu schaffen.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 6): Mit dieser Änderung wird einem Erfordernis der Praxis Rechnung getragen. Insbesondere in Großstädten ergab sich immer wieder die Notwendigkeit, die Busspur bereits kurz vor einer Kreuzung enden zu lassen, wenn eine Rechtsabbiegespur angebracht werden sollte und Linienbusse die Kreuzung geradeaus übersetzen mußten. Dies führte immer wieder zu Raumproblemen und zu erzwungenen Fahrstreifenwechseln relativ knapp vor der Kreuzung, sowohl durch die Linienbusse (die auf den geradeaus führenden Fahrstreifen wechseln mußten) als auch durch Rechtsabbieger (die auf die Abbiegespur wechseln mußten). Indem nun die Möglichkeit geschaffen wird, Linienbusse vom Abbiegegebot auszunehmen, wird diese potentielle Gefahrenquelle wesentlich entschärft.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 5): Mit der 15. StVO-Novelle wurde Radfahrern gestattet, an angehaltenen Fahrzeugen vor Kreuzungen etc. vorbei bis zur Kreuzung vorzufahren. Da diese Regel sich in der Praxis bewährt hat (die Verkehrssicherheit wurde durch die Erlaubnis des Vorfahrens nicht beeinträchtigt), soll nunmehr das Vorfahren für alle einspurigen Fahrzeuge erlaubt werden.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 4): Mit der Einführung dieser Bestimmung wird der Änderung des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, welche im September 1995 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 3): Da für nachfolgende Fahrzeuglenker in der Regel nicht erkennbar ist, aus welchem Grund das vor ihnen fahrende Fahrzeug vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt anhält, soll die bisher in dieser Bestimmung enthaltene Nennung der Gründe für das Anhalten entfallen. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist es angebracht, daß an vor Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten angehaltenen Fahrzeugen grundsätzlich nicht vorbeigefahren werden darf.

Zu Z 14 (§ 26a Abs. 1): Um einem dringenden Anliegen der Militärbehörden nachzukommen, werden nunmehr auch die Lenker von Fahrzeugen der Militärstreife in die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 einbezogen. Weiters wird den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen, die gezeigt hat, daß die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Ausnahmen nicht ausreichend waren.

Zu Z 15 (§ 27): Der in dieser Bestimmung bisher verwendete Ausdruck "Arbeitsfahrten" entsprach nicht der nunmehrigen Definition der Arbeitsfahrt und wurde daher durch die Wendung "Durchführung von Arbeiten" ersetzt.



Zu Z 16 (§ 29b): Wie auch der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt (zuletzt im Erkenntnis vom 14.10.1994, Zl. 94/02/0145) ausgesprochen hat, kommt den Ausweisen gemäß § 29b spätestens seit der Einfügung des Abs. 5 mit der 10. StVO-Novelle nicht mehr deklarative, sondern konstitutive Wirkung zu. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es einer dauernd stark gehbehinderten Person zumutbar, die Ausstellung eines derartigen Ausweises zu beantragen. Dieser Rechtsprechung wird durch die Neufassung der Bestimmung Rechnung getragen.

Bereits durch die 19. StVO-Novelle wurde es auch Personen, die ein Auto nur als Mitfahrer benützen, ermöglicht, im Fall einer dauernden starken Gehbehinderung in Verbindung mit einem Ausweis nach § 29b StVO ein Fahrzeug zu benützen und die im § 29b festgelegten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Da jedoch bei dauernd stark gehbehinderten Personen, die selbst ein Fahrzeug lenkten, nach wie vor das Kennzeichen dieses Fahrzeuges in den Ausweis einzutragen war, kam es in der Praxis immer wieder zu Härtefällen, weil diese Ausweise nicht anerkannt wurden, wenn sie nicht in dem Fahrzeug angebracht wurden, dessen Kennzeichen auf dem Ausweis eingetragen war. Da jedoch auch Personen, die grundsätzlich in der Lage sind, selbst ein Fahrzeug zu lenken, nicht gezwungen werden sollen, dies auch unter allen Umständen zu tun, soll nunmehr das Erfordernis der Eintragung des Kennzeichens auf dem Ausweis entfallen.

Zu Z 17 (§ 32 Abs. 1): Es handelt sich bei dieser Bestimmung lediglich um eine redaktionelle Anpassung an das im § 53 Abs. 1 neu eingefügte Hinweiszeichen "Verkehrsfunk".

Zu Z 18 (§ 42 Abs. 3 und 4): Unter den Begriff der "leichtverderblichen Lebensmittel" wurden in letzter Zeit immer wieder auch Lebensmittel darunter subsumiert, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht von der Ausnahme erfaßt sein sollten. Durch die neue Fassung wird eine Präzisierung erreicht: es ist nun eindeutig klargestellt, daß nicht allein die Empfindlichkeit von Lebensmitteln gegenüber äußeren Einflüssen für eine Ausnahme vom Wochenendfahrverbot entscheidend ist, sondern insbesondere auch die Beantwortung der Frage, ob sie lagerfähig sind oder eine Bevorratung nicht zulassen. Somit ist nunmehr auch geklärt, daß Transporte von Lebensmitteln, die durch den Zusatz von chemischen Stoffen, durch Trocknen, Erhitzen, Gefrieren oder vergleichbare Prozesse haltbar gemacht wurden, nicht vom Wochenendfahrverbot ausgenommen sind.

Da bei Übertretungen des Nachtfahrverbotes die auch für das Wochenend- und Feiertagsfahr-

verbot geltenden Maßnahmen anwendbar sein sollen, wird dies durch die Zitierung des Abs. 6 klargestellt.

Zu Z 19 (§ 43 Abs. 1a): In Verbindung mit der neu geschaffenen Definition der Arbeitsfahrt in § 2 Abs. 1 Z 31 konnte das Zitat in dieser Bestimmung entfallen.

Zu Z 20 (§ 43 Abs. 1 b): Mit der Einfügung dieser Bestimmung wurde einem Erfordernis der Praxis entsprochen. Wegen der ähnlich gelagerten Situation wird § 44b Abs. 2 bis 4 für anwendbar erklärt. Durch die Formulierung ist eindeutig klargestellt, daß diese Bestimmung nicht für "Arbeitsfahrten" gilt.

Zu Z 21 (§ 44b Abs. 1): Die Bestimmung hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Es wurden daher zusätzlich auch die Organe des Bundesheeres aufgenommen.

Zu Z 22 (§ 45 Abs. 2a): Siehe hierzu die Erläuterungen zum Begriff der "leichtverderblichen Lebensmittel" bei Z 18 (§ 42 Abs. 3).

Zu Z 23 (§ 46 Abs. 4): Hier wurde in lit. f eine Anpassung an den neu geschaffenen § 43 Abs. 1 b vorgenommen.

Zu Z 24 (§ 48 Abs. 3): Durch die Definition der Arbeitsfahrten im § 2 konnte das bisher in dieser Bestimmung enthaltene Zitat "gemäß § 27 Abs. 1" entfallen. Weiters wird nunmehr klargestellt, daß die Anbringung der Verkehrszeichen "erlaubte Höchstgeschwindigkeit" und "Überholverbot" an Fahrzeugen des Straßendienstes nicht zulässig ist. Dies hat seine Begründung darin, daß der Beginn einer Geschwindigkeitsbeschränkung für andere Verkehrsteilnehmer eindeutig feststellbar sein muß; gerade dies ist aber bei Anbringung des Verkehrszeichens auf einem sich bewegenden Fahrzeug nicht möglich. Ebenso wäre es unmöglich, das Ende in einer für die Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbaren Weise ersichtlich zu machen. Durch die ausdrückliche Ausnahme für die

Zeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a, 4c und 10a konnte auch die Bestimmung entfallen, wonach das Ende einer Beschränkung nicht angezeigt werden muß. Für alle anderen Arten von Verkehrszeichen genügt der Hinweis auf den Bereich der Arbeitstätigkeit, da dieser durch das Vorhandensein des Arbeitsfahrzeuges eindeutig erkennbar ist (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Z 4).

Zu Z 25 (§ 52 lit. b Z. 15 a): Da aufgrund neuer, verkehrsplanerischer Erkenntnisse in Zukunft das Anlegen von Kreisverkehren stark forciert werden wird, erscheint die Einführung dieses neuen Verkehrszeichens angebracht. Durch die Verwendung dieses Zeichens kann eine ansonsten notwendige erhebliche Anzahl von Verkehrszeichen nach § 52 lit. b Z. 15 vermieden werden.

Zu Z 26 (§ 53 Abs. 1 Z. 4 a): Der Empfang von aktuellen Verkehrsinformationen dient zweifellos einem Bedürfnis der Straßenbenutzer. Um die jeweiligen Frequenzen im gesamten Bundesgebiet leicht erkennbar zu machen, wird dieses neue Verkehrszeichen eingeführt. Um aber gleichzeitig das Entstehen eines Schilderwaldes, insbesondere auf Autobahnen, zu vermeiden, ist es notwendig, die Häufigkeit der Aufstellung dieses Verkehrszeichens festzulegen.

Zu Z 27 (§ 54 Abs. 5 lit. h): Es wurde nur eine redaktionelle Anpassung an den neugefaßten § 29b vorgenommen.

Zu Z 28 (§ 55 Abs. 6 u. 7): Verschiedentlich erscheint es angezeigt, die Aufmerksamkeit von Autofahrern auf besondere Gefahren insbesondere dadurch zu erhöhen, daß nicht nur das entsprechende Gefahrenzeichen aufgestellt wird, sondern dieses zusätzlich noch in Form einer Bodenmarkierung auf der Fahrbahn dargestellt wird; besonders bewährt hat sich diese Art von Bodenmarkierungen etwa im Bereich von Schulen, vor Schutzwegen, die häufig von Schulkindern frequentiert werden. Um Mißverständnisse hinsichtlich der farblichen Gestaltung dieser Bodenmarkierungen auszuschließen, wurde nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß die Vorschriften über die Farbe der Bodenmarkierungen für diese Zeichen nicht gelten.

Abs. 7 wurde lediglich den neuen technischen Gegebenheiten angepaßt.

Zu Z 29 (§ 65 Abs. 1): Da es in der Vergangenheit oft einen Streitfall bildete, ob jemand, der ein Fahrrad schiebt, ein Radfahrer ist, wurde in dieser Bestimmung nunmehr eine eindeutige Klärstellung vorgenommen. Es erscheint nicht angebracht, zwischen einem Fußgänger und einem Fußgänger, der zusätzlich ein Fahrrad neben sich herschiebt, einen Unterschied zu machen.

Zu Z 30 (§ 65 Abs. 3): Diese Bestimmung wurde dem geänderten § 66 angepaßt. Insbesondere wird in Hinkunft das Erfordernis einer behördlichen Bewilligung entfallen, sofern ein Fahrrad verwendet wird, das den im § 66 genannten Anforderungen entspricht.

Zu Z 31 (§ 66): Die bisher im § 66 enthaltenen technischen Vorschriften für Fahrräder und Fahrradanhänger werden, soweit sie mit Fortschreiten der technischen Entwicklung ebenfalls einem technischen Wandel unterliegen, nunmehr in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst geregelt werden. Konsequenterweise wird daher im § 66 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister geschaffen. Im Gegenzug entfallen die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Ausrüstungsbestimmungen.

Zu Z 32 (§ 67): Durch die neu geschaffene Verordnungsermächtigung im § 66 Abs. 2 Z. 3 konnte diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu Z 33 (§ 68 Abs. 1): In dieser Bestimmung wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung an den neu geschaffenen § 8 a vorgenommen.

Zu Z 34 (§ 69 Abs. 3): Da sich die Bestimmung des Abs. 2 lit. c in der Praxis als etwas zu eng erwiesen hat, wird durch den neu geschaffenen Abs. 3 diese Bestimmung auch auf Kleinmotorräder erweitert.

Zu Z 35 (§ 76 a Abs. 5): Auch mit der Einführung der neuen lit. d in dieser Bestimmung wurde einem dringenden Erfordernis der Praxis Rechnung getragen. Durch die Formulierung wird allerdings klar gestellt, daß das bloße Durchfahren von Fußgängerzonen mit Krankentransportfahrzeugen nicht zulässig ist. Notwendig war die Einführung dieser Bestimmung, weil es immer wieder erforderlich ist, Patienten mit Krankentransportfahrzeugen von ihrem Wohnort in einer Fußgängerzone abzuholen oder sie dorthin zurückzubringen, ohne daß zugleich die Voraussetzungen für die Verwendung von Blaulicht oder Folgetonhorn - das heißt, die Voraussetzungen für eine Einsatzfahrt - vorliegen.

Zu Z 36 (§ 76 b Abs. 1): Es hat sich in Bezug auf Wohnstraßen als notwendig erwiesen, auch Feuerwehren in Ausübung des Dienstes das Befahren zu gestatten.

Zu Z 37 (§ 76 b Abs. 5): Mit der Schaffung dieser Bestimmung wird eine bisher bestehende gesetzliche Lücke geschlossen. Obwohl die Verkehrszeichen "Wohnstraße" und "Ende einer Wohnstraße" bereits seit langem gesetzlich vorgesehen sind (§ 53 Abs. 1 Z. 9 c und 9 d), fehlte bisher eine Bestimmung, wonach eine Verordnung, mit der eine Straße zur Wohnstraße erklärt wurde, mit diesem Zeichen kundzumachen war.

Zu Z 38 (§ 84 Abs. 1): Es wird hier lediglich eine redaktionelle Anpassung an das neu geschaffene Verkehrszeichen "Verkehrsfunk" vorgenommen.

Zu Z 39 (§ 88 Abs. 1): Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 88a.

Zu Z 40 (§ 88 Abs. 2): Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 88a. Hinsichtlich der Benützung von Gehsteigen und Gehwegen bleibt die Rechtslage unverändert; die diesbezüglichen Bestimmungen werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem § 88 Abs. 2 in die neue Bestimmung verlagert.

Zu Z 41 (§ 88a): Mit dieser Bestimmung wird insbesondere der immer mehr zu einem Massensport werdenden Verwendung von sogenannten "Inline-Skates" Rechnung getragen; es handelt sich hierbei um Rollschuhe, bei denen die Räder nicht paarweise, sondern in einer Reihe hintereinander angebracht sind. Da die Fortbewegung mit solchen Rollschuhen wesentlich höhere Geschwindigkeiten nach sich zieht, als sie von Fußgängern erreicht werden, soll zur Konfliktvermeidung in Zukunft das Befahren von Radfahranlagen mit Rollschuhen grundsätzlich gestattet sein. Weil es aber einerseits von der Gestaltung der Radfahranlage abhängt, ob eine Benützung durch Rollschuhfahrer sinnvoll und unbedenklich ist, und es sich andererseits bei den genannten Radfahranlagen um Straßen handelt, hat die Behörde die Möglichkeit, durch Verordnung gemäß § 43 StVO die Benützung durch Rollschuhfahrer zu verbieten, wenn dies im konkreten Fall geboten erscheint.

Da die Fortbewegung mit Rollschuhen immer weitere Verbreitung findet und sich nicht mehr nur auf Zwecke der Freizeitbeschäftigung oder der sportlichen Betätigung beschränkt, ist die Schaffung eigener Regeln für das Verhalten von und gegenüber Rollschuhfahrern angezeigt. In Verbindung mit der neugeschaffenen Benützungserlaubnis von Radfahranlagen für Rollschuhfahrer und der bereits bisher bestehenden Möglichkeit des Rollschuhfahrens auf Gehsteigen und Gehwegen waren Bestimmungen zu schaffen, die das Verhältnis der Rollschuhfahrer und derjenigen Verkehrsteilnehmer, deren Verkehrsflächen sie mitbenützen, in geordnete Bahnen lenken.

Zu Z 42 (§ 89a Abs. 2a lit. d): In lit. d wurde eine redaktionelle Anpassung an den neugefaßten § 29b vorgenommen.

Zu Z 43 (§ 93 Abs. 1): In der Vergangenheit kam es verschiedentlich zu Auslegungsschwierigkeiten, ob sich die Ausnahme auf land- und forstwirtschaftlich genutzte oder land- und forstwirtschaftlich gewidmete Liegenschaften bezieht. Die neue Formulierung stellt klar, daß es auf die Nutzung der Liegenschaft ankommt, was auch dem Sinn der Bestimmung entspricht: land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten auf der Liegenschaft sollen nicht erschwert werden.

Zu Z 44 (§ 94 b Abs. 1 lit. h): Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen stellt sich auch die Feststellung unfallverhütender Maßnahmen gem. § 96 Abs. 1 als eine Angelegenheit dar, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Mit der Einführung der neuen lit. h wird dies nunmehr klargestellt.

Zu Z 45 (§ 94b Abs. 2 lit. a): Hier wurde eine redaktionelle Anpassung an den neugefaßten § 29b vorgenommen.

Zu Z 46 (§ 94d Z 4): Es handelt sich um eine Anpassung an den neugefaßten § 88 Abs. 1. Die lokale Behörde kann auf Gemeindestraßen am besten beurteilen, ob die Anlage einer Radfahranlage es erfordert, das Rollschuhfahren zu verbieten. Das Verbot für Rollschuhfahrer, bestimmte Radfahranlagen auf Gemeindestraßen zu benutzen, stellt sich somit als eine Angelegenheit dar, die überwiegend im Interesse der durch die Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch diese Gemeinschaft innerhalb ihrer Grenzen besorgt zu werden. Da es sich sohin im Sinne des B-VG um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handelt, war die Besorgung dieser Angelegenheiten in die Aufzählung des § 94d StVO aufzunehmen.

Zu Z 47 (§ 95 Abs. 1 b): Mit der Rückübertragung bestimmter Angelegenheiten der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung von der Bundespolizeidirektion Linz auf die Bezirksverwaltungsbehörde (den Magistrat) wird einem Wunsch des Landes Oberösterreich Rechnung getragen. Die Bestimmung erlangt erst Wirksamkeit, sobald das Land Oberösterreich ein entsprechendes Landesgesetz erlassen hat.

Diese Regelung entspricht inhaltlich jener Bestimmung, die im Rahmen der 19. StVO-Novelle für die Bundespolizeidirektion Wien eingeführt wurde.

Zu Z 48 (§ 97 Abs. 1 a und 2): Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird nunmehr ermöglicht, daß auch Organe der Zollwache an der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung mitwirken. Dies hat sich insbesondere im Bereich von Grenzübergängen als notwendig und wünschenswert herausgestellt. Weiters soll die Verkehrsregelung durch Arm- oder Lichtzeichen

grundsätzlich allen mit der Mauteinhebung betrauten Organen eingeräumt werden; es soll keine Rolle spielen, ob es sich dabei um Organe des Straßenerhalters oder einer Mautgesellschaft oder sonstige Organe handelt.

In Abs. 2 wurde zum einen eine redaktionelle Anpassung an den neu gefaßten Abs. 1 a vorgenommen, in dem nunmehr auch die Organe der Zollwache in dieser Bestimmung erwähnt werden. Weiters wurde die Bestimmung insofern umgestaltet, als nicht mehr geregelt wird, wer die Vereidigung der Straßenaufsichtsorgane vorzunehmen hat. Während sich die Tatsache der Vereidigung an sich sowie die Ausstattung mit einem Dienstabzeichen noch als untrennbar mit der Vollziehung verknüpft darstellen, ist es Sache des Organisationsrechts und damit der Landesgesetzgeber im Sinne des Art. 15 B-VG dafür zuständig, zu regeln, wer im Einzelfall diese Vereidigung vorzunehmen hat. Im Sinne dieser Neuregelung konnte daher auch die Bestimmung über die Vereidigung der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder Gemeindegewaltwache sowie der Zollwache durch die jeweilige Dienstbehörde entfallen.

Zu Z 49 (§ 97 Abs. 5): Es hat sich gezeigt, daß es in der Praxis immer wieder notwendig ist, Lenker nicht nur durch optische, sondern auch durch akustische Zeichen zum Anhalten aufzufordern. Diesem Erfordernis wird durch die Neufassung dieser Bestimmung Rechnung getragen. Auch hat sich die Bestimmung in der Praxis insofern als zu eng erwiesen, als sogenannte Verkehrserhebungen (wie etwa Verkehrszählungen, usw.) einen unverzichtbaren Bestandteil einer effektiven Vollziehung der Straßenverkehrsordnung bilden, es jedoch bisher nicht möglich war, zur Durchführung solcher Verkehrserhebungen die Lenker zum Anhalten aufzufordern.

Zu Z 50 (§ 99 Abs. 7): Österreich verfügt an mehreren Grenzübergängen über sogenannte "vorgeschobene Grenzabfertigungsstellen", das sind österreichische Grenzabfertigungsstellen, die sich geographisch gesehen auf dem Gebiet des jeweiligen Nachbarstaates befinden. Grundlage dafür ist jeweils ein bilateraler Staatsvertrag, der österreichischen Organen die Vornahme der Grenzabfertigung auf dem Gebiet des Nachbarstaates erlaubt. In der Vergangenheit traten wiederholt Rechtsunsicherheiten insbesondere im Zusammenhang mit alkoholisierten Lenkern auf, deren Alkoholisierung bereits bei der Grenzabfertigungsstelle erkannt wurde: weder für eine Bestrafung noch für die Verweigerung der Einreise fand sich eine eindeutige Rechtsnorm. Durch die neue Bestimmung wird einerseits klargestellt, daß auch die Vollziehung der Straßenverkehrs-



ordnung zu den Angelegenheiten der Grenzabfertigung zählt (und somit von österreichischen Organen wahrgenommen werden darf), und andererseits, daß bereits bei Übertretungen der StVO auf dem Gebiet der vorgeschobenen Grenzkontrollstelle - also außerhalb des österreichischen Staatsgebiets - eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung vorliegt. Schließlich wird durch die Bestimmung auch eine Angleichung an die Rechtslage nach dem Kraftfahrzeuggesetz erzielt.

Zu Z 51 (§ 103 Abs.4): In Verbindung mit der Rückübertragung von Vollzugsangelegenheiten von der Bundespolizeidirektion Linz auf die Bezirkesverwaltungsbehörde ist die vorliegende Regelung im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Zu Z 52 (§ 104 Abs. 8): Da es sich bei den Verordnungen auf Grund des neuen § 66 um technische Vorschriften handelt, sind sie vor der Kundmachung gemäß § 2 Abs. 1 des Notifikationsgesetzes, BGBl.Nr. 180/1996, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu notifizieren. Solche technischen Vorschriften dürfen frühestens drei Monate nach Einlangen der Notifikation bei der Europäischen Kommission in Kraft treten, wobei zu bedenken ist, daß die Kommission Stillhaltefristen in verschiedener Länge aussprechen kann. Da somit das genaue Inkrafttreten der Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle nicht abgeschätzt werden kann, andererseits aber ein rechtsfreier Raum durch das Inkrafttreten der §§ 65 Abs.3 und 66 in der neuen Fassung sowie das Außerkrafttreten des § 67 vermieden werden muß, wurde die vorliegende Formulierung gewählt.

## Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. ... 6c.
7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung Ende angezeigt wird;
- 7a ... 12.
- 12a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;
13. ... 21.
22. Fahrrad: ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist;

23. ... 30.

## Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. bis 6c. unverändert
7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende, sofern an den Radfahrstreifen nicht eine andere Radfahranlage unmittelbar anschließt, durch ein durchgestrichenes Fahrradsymbol anzuzeigen ist;
- 7a. bis 12. unverändert
- 12a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil; ist unmittelbar neben der Radfahrerüberfahrt ein Schutzweg markiert, so kann auf dieser Seite der Radfahrerüberfahrt die Quermarkierung entfallen;
13. bis 21. unverändert
22. Fahrrad:
  - a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
  - b) ein elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967,
  - c) ein Roller, das ist ein im wesentlichen wie ein Fahrzeug gemäß lit. a gebautes Fahrzeug, das jedoch unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird, oder
  - d) ein elektrisch angetriebener Roller, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;
23. bis 30. unverändert
31. Arbeitsfahrt: eine von einem Fahrzeug des Straßendienstes für die Straßenpflege, Straßenreinigung und dergleichen durchgeführte Fahrt, die darauf ausgerichtet ist, die Arbeiten vom fahrenden Fahrzeug aus zu verrichten.

#### Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(2) ... (4)

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
  2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
- Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen.

(6) ... (9)

§ 5b. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie

#### Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Abs. 2 bis 4 unverändert

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt oder - sofern dieser eine Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873 betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden, BGBl.Nr. 37/1873 i.d.F. BGEI.Nr. 294/1986, abgelegt hat - zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
  2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
- Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen.

Abs. 6 bis 9 unverändert

#### Zwangsmaßnahmen bei Alkoholisierung

§ 5b. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges, Anlegen von Radklammern und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben,

angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

#### Fahrordnung auf Radfahranlagen

§ 8a. (1) Ein Radfahrstreifen darf nur in der dem angrenzenden Fahrstreifen entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden; diese Fahrtrichtung ist auch auf einer Radfahrerüberfahrt einzuhalten, die an den Radfahrstreifen anschließt.

(2) Abgesehen von Abs. 1 dürfen Radfahranlagen in beiden Fahrtrichtungen befahren werden, sofern sich aus Bodenmarkierungen (Richtungspfeilen) nichts anderes ergibt.

#### Verhalten bei Bodenmarkierungen

§ 9. (1) ...

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

(3) ... (5)

#### Verhalten bei Bodenmarkierungen

§ 9. (1) unverändert

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Abs. 3 bis 5 unverändert

(6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

(7) ... (8)

#### Einordnen

§ 12. (1) ... (4)

(5) Müssen Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nicht neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen. Dies gilt nicht für Radfahrer, wenn für das Vorfahren ausreichend Platz vorhanden ist und die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Abbiegen angezeigt haben, beim Abbiegen nicht behindert werden.

#### Einbiegen, Einfahren und Ausfahren

§ 13. (1) ... (3)

(6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

Abs. 7 und 8 unverändert

#### Einordnen

§ 12. (1) bis (4) unverändert

(5) Müssen Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nur dann neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen, wenn dadurch die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Abbiegen angezeigt haben, beim Abbiegen nicht behindert werden.

#### Einbiegen, Einfahren und Ausfahren

§ 13. (1) ... (3) unverändert

(4) Beim Einbiegen in eine Fahrbahn hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger, der die Fahrbahn bereits betreten hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren dieser Fahrbahn zu ermöglichen.

## § 17. (1) ... (2a)

(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, sowie an Fahrzeugen, die vor einer Radfahrerüberfahrt anhalten, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, ist verboten.

## (4) ...

## Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

§ 26a. (1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 6d, Z 7b, Z 8a, Z 8b und Z 8c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

## (1a) ... (4)

## Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr

§ 27. (1) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, sind bei Arbeitsfahrten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen, an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahrten und

## § 17. (1) bis (2a) unverändert

(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt anhalten, ist verboten.

## Abs. 4 unverändert

## Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

§ 26a. (1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Militärstreife sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 6d, Z 7a, Z 7b, Z 8a, Z 8b und Z 8c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

## Abs. 1a bis 4 unverändert

## Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr

§ 27. (1) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenerhaltung, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, sind bei der Durchführung von Arbeiten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Zufahrtsbeschränkungen, an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahr-

-abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.

(2) Alle Straßenbenützer haben unbeschadet der Bestimmungen des § 26 Abs. 5 über das Verhalten gegenüber Einsatzfahrzeugen den Fahrzeugen des Straßendienstes, wenn sie sich auf einer Arbeitsfahrt befinden, insoweit Platz zu machen, als dies zur Erreichung des Zweckes der jeweiligen Arbeitsfahrt notwendig ist. Entgegenkommenden Fahrzeugen des Straßendienstes, die auf einer Arbeitsfahrt die linke Fahrbahnseite benützen, ist links auszuweichen.

(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei Arbeitsfahrten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbrotem Licht einzuschalten. Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6.

#### Gehbehinderte Personen

§ 29b. (1) Dauernd stark gehbehinderte Personen dürfen

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen Halten und Parken verboten ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,
- b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn,

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

ten und -abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.

(2) Alle Straßenbenützer haben unbeschadet der Bestimmungen des § 26 Abs. 5 über das Verhalten gegenüber Einsatzfahrzeugen den Fahrzeugen des Straßendienstes bei der Durchführung von Arbeiten insoweit Platz zu machen, als dies zur Erreichung des Zweckes notwendig ist. Entgegenkommenden Fahrzeugen des Straßendienstes, die bei der Durchführung von Arbeiten die linke Fahrbahnseite benützen, ist links auszuweichen.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr dürfen durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei der Durchführung von Arbeiten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbrotem Licht einzuschalten. Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6.

#### Gehbehinderte Personen

§ 29b. (1) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Inhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde den Ausweis zu entziehen.

(2) Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern,

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen Parken verboten ein Parkverbot kundgemacht ist,
  - b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
  - c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und
  - d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,
- parken.

(3) Beim Halten gemäß Abs. 1 hat der Inhaber eines Ausweises nach Abs. 4 oder 5 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 2 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen

(4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Antragsteller der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 4 entspricht.

(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 dürfen

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen Halten und Parken verboten ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,
  - b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn,
- mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benutzen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen Parken verboten ein Parkverbot kundgemacht ist,
  - b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
  - c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und
  - d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,
- parken.

(4) Beim Halten gemäß Abs. 2 hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 1 entspricht.



#### Anbringungspflicht und Kosten

§ 32. (1) Die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung dieser Einrichtungen auf und an Kreuzungen sind von den beteiligten Straßenerhaltern entsprechend dem Ausmaß des Verkehrs auf jeder Straße zu tragen. Die Erhaltung der Einrichtungen umfaßt auch ihre allenfalls notwendige Beleuchtung. Hinsichtlich des Hinweiszeichens Gottesdienste gilt § 53 Z 3a und hinsichtlich der Hinweiszeichen Pannenhilfe und Tankstelle § 84 Abs. 1.

(2) ... (7)

#### Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

§ 42. (1) ... (2b)

(3) Von dem im Abs. 2 angeführten Verbot sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh oder leicht verderblichen Lebensmitteln, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres und mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Beförderung von Großvieh auf Autobahnen.

(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1 und 2 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 bzw. der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben.

#### Anbringungspflicht und Kosten

§ 32. (1) Die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung dieser Einrichtungen auf und an Kreuzungen sind von den beteiligten Straßenerhaltern entsprechend dem Ausmaß des Verkehrs auf jeder Straße zu tragen. Die Erhaltung der Einrichtungen umfaßt auch ihre allenfalls notwendige Beleuchtung. Hinsichtlich des Hinweiszeichens Gottesdienste gilt § 53 Abs. 1 Z. 3a und hinsichtlich der Hinweiszeichen Pannenhilfe, Verkehrsfunk und Tankstelle: § 84 Abs. 1.

Abs. 2 bis 7 unverändert

#### Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

§ 42. (1) bis (2b) unverändert

(3) Von dem im Abs. 2 angeführten Verbot sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh oder leicht verderblichen Lebensmitteln, deren Haltbarkeit mit wenigen Tagen begrenzt ist, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres und mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Beförderung von Großvieh auf Autobahnen.

(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1, 2 und 6 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Fahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 oder 6 oder der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben.

Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

§ 43. (1) ...

(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

§ 44b. (1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (z.B. Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von

Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

§ 43. (1) unverändert

(1a) Die Behörde hat zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(1b) Zur Durchführung von Arbeiten kürzerer Dauer auf oder neben einer Straße dürfen die Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters eine der in Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. § 44b Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

Vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

§ 44b. (1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (z.B. Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch

Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zum Beispiel Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.

(2) ... (4)

#### Ausnahmen in Einzelfällen

§ 45. (1) ... (2)

(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2b) ... (5)

Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zum Beispiel Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.

Abs. 2 bis 4 unverändert

#### Ausnahmen in Einzelfällen

§ 45. (1) und (2) unverändert

(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, deren Haltbarkeit mit wenigen Tagen begrenzt ist, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

Abs. 2b bis 5 unverändert

## § 46. (1) ... (3)

- (4) Auf der Autobahn ist verboten:
- eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
  - umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzüberganges auf Anordnung von öffentlichen Organen,
  - Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
  - den Pannestreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt
  - außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
  - rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten zurückgefahren werden muß.

(5) ...

## Anbringung der Straßenverkehrszeichen

## § 48. (1) ... (2)

(3) Bei Arbeitsfahrten gemäß § 27 Abs. 1 können Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden. Solcherart angebrachte Straßenverkehrszeichen gelten nur für den Bereich der Arbeitstätigkeit; das Ende einer Beschränkung ist daher in diesem Falle nicht anzuzeigen. Beim Anbringen von Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des Abs. 2 über das beiderseitige Anbringen von Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf Autobahnen und des § 52 Z 4a und 4c über das beiderseitige Anbringen der dort angeführten Zeichen keine Anwendung.

(4) ... (6)

## § 46. (1) bis (3) unverändert

- (4) Auf der Autobahn ist verboten:
- eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
  - umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzübergangs auf Anordnung von öffentlichen Organen,
  - Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
  - den Pannestreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,
  - außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
  - rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten oder kurzfristigen Arbeiten zurückgefahren werden muß.

Abs. 5 unverändert

## Anbringung der Straßenverkehrszeichen

## § 48. (1) bis (2) unverändert

(3) Bei Arbeitsfahrten können Straßenverkehrszeichen, ausgenommen solche gemäß § 52 lit. a Z 4a, 4c und 10a, an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden. Solcherart angebrachte Straßenverkehrszeichen gelten nur für den Bereich der Arbeitstätigkeit. Beim Anbringen von Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des Abs. 2 über das beiderseitige Anbringen von Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf Autobahnen keine Anwendung.

Abs. 4 bis 6 unverändert

Die Vorschriftszeichen

§ 52. Die Vorschriftszeichen sind

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. ... 14.

b) Gebotszeichen

15. ...

16. ... 22a.

c) Vorrangzeichen

23. ... 25b.

Die Vorschriftszeichen

§ 52. Die Vorschriftszeichen sind

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. bis 14. unverändert

15a. FAHRTRICHTUNG IM KREISVERKEHR



Dieses Zeichen zeigt an, daß Lenker von Fahrzeugen beim Fahren im Kreisverkehr (§ 2 Z 3c) nur in der durch die Pfeile angegebenen Fahrtrichtung fahren dürfen. Das Zeichen ist auf jeder Straße, die in den Kreisverkehr einmündet, vor der Einmündung oder im Kreisverkehr an der der Einmündung jeweils gegenüberliegenden Stelle anzubringen.

16. bis 22a. unverändert

c) Vorrangzeichen

23. bis 25b. unverändert

Die Hinweiszeichen

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a. ... 4.

5. ... 25.

(2) ...

Zusatztafeln

§ 54. (1) ... (4)

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a) ... g)

h) [Abbildung nicht darstellbar]

Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen Halten und Parken verboten zeigt an, daß das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 3 gekennzeichnet sind.

i) ... j)

Die Hinweiszeichen

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a. bis 4. unverändert

4a. VERKEHRSFUNK

Dieses Zeichen informiert über den örtlichen Frequenzbereich von Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben. Es entspricht dem Zeichen gemäß Z 4 mit der Maßgabe, daß in dem weißen Feld der Name der Radiostation und anstelle der Entfernungsangabe der jeweilige örtliche Frequenzbereich anzugeben ist. Außerhalb des Ortsgebietes darf dieses Zeichen auf derselben Straße - abgesehen vom Fall einer Frequenzänderung - innerhalb einer Entfernung von 50 km nur einmal in der gleichen Fahrtrichtung, auf Autobahnen jedoch nur nach der Einmündung einer Auffahrt, angebracht werden.

5. bis 25. unverändert

Abs. 2 unverändert

Zusatztafeln

§ 54. (1) bis (4) unverändert

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a) bis g) unverändert

h) [Abbildung nicht darstellbar]

Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen Halten und Parken verboten zeigt an, daß das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind.

i) bis j) unverändert

## Bodenmarkierungen auf der Straße

§ 55. (1) ... (5)

(6) Bodenmarkierungen sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien sind jedoch in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen. Wenn es erforderlich ist, eine durch Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsregelung vorübergehend durch eine andere Regelung zu ersetzen, sind die dafür notwendigen Bodenmarkierungen in einer anderen Farbe auszuführen.

(7) Bodenmarkierungen können dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durch Bemalen oder Bespritzen der Fahrbahn, durch Aufbringen von Belägen, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen oder Einsetzen von Straßennägeln oder Fahrstreifenbegrenzern u. dgl. dargestellt werden.

## Benützung von Fahrrädern

§ 65. (1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens zwölf Jahre alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

(2) ...

(3) Radfahrer, die auf dem Fahrrad Personen mitführen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist die mitgeführte Person noch nicht 8 Jahre alt, so muß für sie ein eigener, der Größe des Kindes entsprechender Sitz vorhanden sein; ist sie mehr als 8 Jahre alt, so darf nur ein Fahrrad besonderer Bauart (§ 66 Abs. 6) verwendet werden. Für das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich, die zu erteilen ist, wenn unter Bedachtnahme auf die besondere Bauart und Beschaffenheit des Fahrrades (§ 66 Abs. 6) die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bewilligung kann unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bedingt, befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

## Bodenmarkierungen auf der Straße

§ 55. (1) bis (5) unverändert

(6) Bodenmarkierungen, ausgenommen die Darstellung von Verkehrszeichen, sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien sind jedoch in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen. Wenn es erforderlich ist, eine durch Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsregelung vorübergehend durch eine andere Regelung zu ersetzen, sind die dafür notwendigen Bodenmarkierungen in einer anderen Farbe auszuführen.

(7) Bodenmarkierungen können dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durch Beschichten der Fahrbahn, durch Aufbringen von Belägen, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen von Fahrstreifenbegrenzern u. dgl. dargestellt werden.

## Benützung von Fahrrädern

§ 65. (1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens zwölf Jahre alt sein; wer ein Fahrrad schiebt, gilt nicht als Radfahrer. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

Abs. 2 unverändert

(3) Radfahrer, die auf dem Fahrrad Personen mitführen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist die mitgeführte Person noch nicht 8 Jahre alt, so muß für sie ein eigener, der Größe des Kindes entsprechender Sitz (§ 66 Abs. 2 Z 4) vorhanden sein; ist sie mehr als 8 Jahre alt, so darf nur ein Fahrrad besonderer Bauart (§ 66 Abs. 2 Z 2) verwendet werden.

§ 66. (1) Das Fahrrad muß der Größe des Benützers entsprechen.

(2) Jedes einspurige Fahrrad muß - sofern sich aus Abs. 2a nichts anderes ergibt - ausgerüstet sein:

1. mit zwei voneinander unabhängigen, sicher wirkenden Bremsvorrichtungen,
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen,
3. mit einer helleuchtenden mit dem Fahrrad fest verbundenen Lampe mit weißem oder gelblichem nicht blendendem Licht, das die Fahrbahn mindestens 15 m, jedoch nicht mehr als 20 m weit nach vorne ausreichend beleuchtet,
4. mit einem roten Rücklicht, dessen Wirksamkeit vom Fahrer während der Fahrt überwacht werden kann, ohne daß dieser in der sicheren Führung des Fahrrades beeinträchtigt ist,
5. mit einem roten Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>, der nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn angebracht sein darf und bei Dunkelheit und klarem Wetter im Lichte eines Scheinwerfers auf 150 m sichtbar ist; der Rückstrahler darf mit dem Rücklicht (Z 4) verbunden sein,
6. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen,
7. mit Reifen oder Felgen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit mindestens zwei nach beiden Seiten wirksamen gelben Rückstrahlern mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup>.

(2a) Bei Rennfahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, kann die im Abs. 2 Z 2 bis 7 genannte Ausrüstung entfallen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik mit Verordnung die technischen Merkmale zu bestimmen, denen zufolge ein Fahrrad als Rennfahrrad gilt.

(3) Die Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler müssen in einem solchen Zustand gehalten werden, daß sie voll wirksam sind.

(4) Für einspurige Fahrräder, die einen Anhänger mitführen, gelten außer den Vorschriften des Abs. 1 noch folgende Bestimmungen:

1. eine der Bremsen (Abs. 2 Z 1) muß feststellbar sein,

§ 66. (1) Das Fahrrad muß der Größe des Benützers entsprechen. Die Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler müssen in einem solchen Zustand gehalten werden, daß sie voll wirksam sind.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen:

1. die Beschaffenheit und Ausrüstung von einspurigen Fahrrädern;
2. die technischen Anforderungen, denen ein Fahrrad, welches für das Mitführen von mehr als einer Person bestimmt ist, hinsichtlich Bauart und Beschaffenheit genügen muß;
3. die Beschaffenheit und Ausrüstung von Fahrradanhängern und mehrspurigen Fahrrädern; hierbei ist insbesondere auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Beförderung von Personen mit diesen Fahrzeugen zulässig ist;
4. die Beschaffenheit, Ausrüstung und Anbringung von Sitzen, die für mitfahrende Kinder bestimmt sind;
5. das Ladegewicht, das bei der Beförderung von Lasten mit mehrspurigen Fahrrädern oder mit Fahrradanhängern nicht überschritten werden darf.

(3) Bei Rennfahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, kann die in der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 festgelegte Ausrüstung entfallen; sie müssen jedoch über zwei voneinander unabhängige, sicher wirkende Bremsvorrichtungen verfügen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik mit Verordnung die technischen Merkmale zu bestimmen, denen zufolge ein Fahrrad als Rennfahrrad gilt.

(4) Unzulässig ist:

1. die Benutzung von ein- und mehrspurigen Fahrrädern und Fahrradanhängern, die nicht den Verordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 entsprechen;



2. der Tretmechanismus muß so übersetzt sein, daß der Lenker das Fahrrad sicher beherrschen kann.

(5) Der für ein mitfahrendes Kind bestimmte Sitz muß der Größe des Kindes entsprechen und mit dem Fahrrad fest und sicher verbunden sein. Er muß so angebracht und beschaffen sein, daß der Radfahrer durch das Kind nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden kann. Der Sitz muß weiters so beschaffen sein, daß das Kind in seiner Sicherheit nicht gefährdet ist und durch geeignete Einrichtungen, insbesondere einen Speichenschutz, vor Verletzungen geschützt wird.

(6) Einspurige Fahrräder zum Mitführen von Personen, die mehr als acht Jahre alt sind, müssen für jede Person einen eigenen Sitz, eine eigene Haltevorrichtung und eigene Tretkurbeln haben.

#### Fahrradanhänger und mehrspurige Fahrräder

§ 67. (1) Fahrradanhänger dürfen nur einachsiger sein, sie müssen mit dem Fahrrad gelenkig und betriebssicher verbunden und vorne mit zwei weißen und hinten mit zwei roten Rückstrahlern ausgestattet sein, welche die Breite des Anhängers erkennen lassen. Wird durch den Anhängen oder durch die Ladung das Rücklicht des Fahrrades (§ 66 Abs. 2 Z 4) verdeckt, so ist am Anhänger ein entsprechendes Rücklicht anzubringen.

(2) Die Bestimmungen über die Beschaffenheit und Ausrüstung von einspurigen Fahrrädern und von Fahrradanhängern gelten für mehrspurige Fahrräder mit der Maßgabe, daß bei diesen zwei Lampen (§ 66 Abs. 2 Z 3) in gleicher Höhe so angebracht sein müssen, daß sie die seitliche Begrenzung des Fahrrades erkennen lassen.

(3) Das Ladegewicht darf bei der Beförderung von Lasten mit mehrspurigen Fahrrädern 100 kg, mit Fahrradanhängern 50 kg nicht überschreiten. Zur Beförderung von schwereren Lasten und zur Beförderung von Personen auf Fahrradanhängern und mit mehrspurigen Fahrrädern ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich, die dann zu erteilen ist, wenn unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit des Fahrrades und des Fahrradanhängers die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bewilligung kann unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit Bedingungen enthalten.

2. die Beförderung von mehr als einer Person mit einem Fahrrad, das nicht der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 2 entspricht;
3. die Beförderung von Kindern in Sitzen, die nicht der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 4 entsprechen;
4. die Überschreitung des gemäß Abs. 2 Z 5 zulässigen Ladegewichts.

§ 67 entfällt

## Verhalten der Radfahrer

§ 68. (1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benutzen. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, kann die Radfahranlage benutzt werden. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht für die Personenbeförderung bestimmt ist, und mit mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden.

(2) ... (5)

## Motorfahrräder

§ 69. (1) ... (2)

## Fußgängerzone

§ 76a. (1) ... (4)

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
  - b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen und
  - c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes
- befahren werden.

## Verhalten der Radfahrer

§ 68. (1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benutzen, wenn das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, kann die Radfahranlage benutzt werden. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht für die Personenbeförderung bestimmt ist, und mit mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden.

Abs. 2 bis 5 unverändert

## Motorfahrräder

§ 69. (1) und (2) unverändert

(3) Das Verbot des Abs. 2 lit. c gilt auch für Kleinmotorräder.

## Fußgängerzone

§ 76a. (1) bis (4) unverändert

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
  - b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen,
  - c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes und
  - d) mit Krankentransportfahrzeugen, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt des Krankentransports in der Fußgängerzone liegt,
- befahren werden.

(6) ... (7)

#### Wohnstraße

§ 76b. (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) ... (4)

#### Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes

§ 84. (1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit dem Hinweiszeichen Pannenhilfe (§ 53 Z 4) beziehungsweise Tankstelle (§ 53 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind vom Inhaber des Gewerbebetriebes zu tragen.

(2) ... (4)

Abs. 6 und 7 unverändert

#### Wohnstraße

§ 76b. (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

Abs. 2 bis 4 unverändert

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.

#### Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes

§ 84. (1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen Pannenhilfe (§ 53 Abs. 1 Z 4), Verkehrsfunk (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise Tankstelle (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.

Abs. 2 bis 4 unverändert

## Spielen auf Straßen

§ 88. (1) Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten; dies gilt nicht für Wohnstraßen. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitte entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten von diesem Verbot ausnehmen und für den übrigen Verkehr sperren. Eine solche Fahrbahn darf jedoch mit Rollschuhen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln nur befahren werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweist.

(1a) ...

(2) Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit Rollschuhen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln sind verboten, wenn hiedurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Kinder müssen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege mit den genannten Geräten befahren, überdies von Erwachsenen beaufsichtigt werden.

(3) ...

## Spielen auf Straßen

§ 88. (1) Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten; dies gilt nicht für Wohnstraßen. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitte entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten von diesem Verbot ausnehmen und für den übrigen Verkehr sperren. Eine solche Fahrbahn darf jedoch mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln nur befahren werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweist.

Abs. 1a unverändert

(2) Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln sind verboten, wenn hiedurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Kinder müssen, wenn sie Gehsteige oder Gehwege mit den genannten Geräten befahren, überdies von Erwachsenen beaufsichtigt werden.

Abs. 3 unverändert

## Rollschuhfahren

§ 88a. (1) Das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen ist verboten; Rollschuhfahren ist jedoch erlaubt:

1. auf Radfahranlagen,
2. in Wohnstraßen,
3. auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen und in Fußgängerzonen, wenn hiedurch Fußgänger weder gefährdet noch behindert werden.

(2) Bei der Benützung von Radfahranlagen gilt § 8a Abs. 2 auch für Rollschuhfahrer. Auf Geh- und Radwegen haben sich Rollschuhfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden. Radfahrerüberfahrten und Schutzwege, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, dürfen von Rollschuhfahrern nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren werden. Kinder dürfen auf

#### Entfernung von Hindernissen

§ 89a. (1) ... (2)

(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,

a) ... c)

d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 3 angebracht ist, auf einem gem § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 4 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist,

e) ... h)

(3) ... (8)

#### Pflichten der Anrainer

§ 93. (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(2) ... (6)

#### Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 94b. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der

Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht Erwachsener rollschuhfahren.

#### Entfernung von Hindernissen

§ 89a. (1) und (2) unverändert

(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,

a) bis c) unverändert

d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 4 angebracht ist, auf einem gem. § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist,

e) bis h) unverändert

Abs. 3 bis 8 unverändert

#### Pflichten der Anrainer

§ 93. (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

Abs. 2 bis 6 unverändert

#### Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 94b. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der

Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) ... g)

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben

a) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29b Abs. 4 und

b) ...

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. ... 3a.

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,

4a. ... 20.

Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) bis g) unverändert

h) für die Feststellung von unfallverhütenden Maßnahmen gemäß § 96 Abs. 1.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben

a) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29b Abs. 1 und

b) unverändert

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 94d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. bis 3a. unverändert

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen

a) Beschränkungen für das Halten und Parken,

b) ein Hupverbot,

c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder

d) Geschwindigkeitsbeschränkungen

erlassen werden,

4a. bis 20. unverändert

Bundespolizeibehörden

§ 95. (1) ... (1a)

(2) ... (3)

Organe der Straßenaufsicht

§ 97. (1) ...

(1a) Im Bereich eines Grenzüberganges dürfen auch die mit der Grenzabfertigung betrauten Organe den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln. Das gleiche gilt im Bereich einer Mautstelle für die mit der Mauteinhebung betrauten Organe des Straßenerhalters.

(2) Sofern es sich nicht um Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindegendarmeriewache handelt, sind die Organe der Straßenaufsicht von der Behörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Organe der Straßenaufsicht, die im Dienst einer Bundespolizeibehörde oder einer Gemeindegendarmeriewache stehen, sind von der Dienstbehörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu bestimmen.

(3) ... (4)

Bundespolizeibehörden

§ 95. (1) und (1a) unverändert

(1b) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Linz obliegen dieser die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben, ausgenommen die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

Abs. 2 und 3 unverändert

Organe der Straßenaufsicht

§ 97. (1) unverändert

(1a) Als Organe der Straßenaufsicht gelten auch die Organe der Zollwache; sie haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben in dem in Abs. 1 bezeichneten Umfang mitzuwirken. Im Bereich eines Grenzüberganges dürfen weiters auch sonstige, mit der Grenzabfertigung betraute Organe den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln; das gleiche gilt im Bereich einer Mautstelle für die mit der Mauteinhebung betrauten Organe.

(2) Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindegendarmeriewache oder der Zollwache, sind auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu bestimmen.

Abs. 3 und 4 unverändert

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder anderer den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffenden Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Maßnahme gelten die Bestimmungen des § 44b Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) ...

#### Strafbestimmungen

§ 99. (1) ... (6)

#### Inkrafttreten und Aufhebung

§ 103. (1) ... (2b)

(3) ...

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffenden Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen und dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Maßnahme gilt § 44b Abs. 2 bis 4.

Abs. 6 unverändert

#### Strafbestimmungen

§ 99. (1) bis (6) unverändert

(7) Wegen einer in Abs. 1 bis 5 genannten Verwaltungsübertretung ist auch strafbar, wer diese auf dem Gebiet einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, begeht. Die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften zählt zur Grenzabfertigung.

#### Inkrafttreten und Aufhebung

§ 103. (1) bis (2b) unverändert

(2c) Dieses Bundesgesetz, BGBl.Nr. \_\_\_/199\_, ausgenommen § 95 Abs. 1b, tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. § 95 Abs. 1b, in der Fassung BGBl. Nr. \_\_\_/199\_, tritt in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes, frühestens jedoch mit \_\_\_\_\_ in Kraft; die Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes für die bis zum Inkrafttreten des jeweils entsprechenden Landesgesetzes begangenen Übertretungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Abs. 3 unverändert



Übergangsbestimmungen

§ 104. (1) ... (7)

Übergangsbestimmungen

§ 104. (1) bis (7) unverändert

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen gemäß § 66, in der Fassung BGBl.Nr. \_\_\_\_/199\_, sind die §§ 65 Abs. 3, 66 und 67, jeweils in der Fassung BGBl.Nr. 518/1994, anstelle der §§ 65 Abs. 3, 66 und 67, in der Fassung BGBl.Nr. /199 , anzuwenden.